

Die 11 erforderlichen Rechnungsmerkmale

Für Rechnungen **bis EUR 150,-- (inkl USt):**
(sogenannte „Kleinbetragsrechnung“)

- 1** Name und Anschrift des Liefernden/Leistenden
- 2** Beschreibung der Lieferung (Menge und Bezeichnung) oder Leistung (Art und Umfang)
- 3** Tag der Lieferung bzw Zeitraum der Leistung
- 4** Entgelt für die Lieferung/Leistung (brutto inkl USt)
- 5** Steuersatz bzw Hinweis auf Befreiung oder Übergang der Steuerschuld
- 6** Ausstellungsdatum

über EUR 10.000,-- (inkl USt) zusätzlich:

Diese 11 Merkmale sind für den Vorsteuerabzug beim Empfänger erforderlich!

Erläuterungen – Rechnungsmerkmale

Die nachfolgenden Angaben sind auf Rechnungen Voraussetzung für den Vorsteuerabzug beim Empfänger!

1	NAME UND ANSCHRIFT DES LIEFERANTEN	Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers.
2	BESCHREIBUNG DER LIEFERUNG ODER LEISTUNG	Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Waren (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Lieferschein) ist möglich.
3	TAG DER LIEFERUNG bzw ZEITRAUM DER LEISTUNG	Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt.
4	ENTGELT	Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung. Auch die Währung sollte angeführt werden. (Bei Kleinbetragsrechnungen reicht es aus, den Gesamtbetrag inkl USt und den Steuersatz auf der Rechnung zu vermerken.)
5	STEUERSATZ oder HINWEIS AUF STEUERBEFREIUNG	Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. (Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung, in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich.)
5	HINWEIS AUF ÜBERGANG DER STEUERSCHULD	Rechnungen über Bauleistungen oder von ausländischen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen (zB Werbung, Beratungsleistungen, Datenverarbeitung) müssen einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld enthalten („reverse charge“).
6	AUSSTELLUNGSDATUM	Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen. Tipp: Bei Bargeschäften reicht „Lieferdatum Rechnungsdatum“.

7	NAME UND ANSCHRIFT DES EMPFÄNGERS	Name und Anschrift des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht.
8	STEUERBETRAG	Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag. Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist.
9	UID-NUMMER DES LIEFERNDEN/LEISTENDEN	Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB: ATU12345678. Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuerberechtigte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen. Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist derzeit vom Empfänger nicht zu überprüfen.
10	FORTLAUFENDE RECHNUNGSNUMMER	Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen beim Empfänger der Gutschrift keine fortlaufende Nummer. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Bestandsobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse als eigene Rechnungskreise angesehen werden. Ausländische Unternehmer müssen für die Umsätze in Österreich einen eigenen Nummernkreis verwenden. Die Richtigkeit der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger nicht zu überprüfen.

11	UID-NUMMER DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS 	Ab 1. Juli 2006 ist in Rechnungen, deren Gesamtbetrag (Bruttobetrag inkl USt) € 10.000,-- übersteigt, verpflichtend die UID-Nummer des inländischen Leistungsempfängers (Kunden) anzugeben, wenn dieser Unternehmer ist. Bei Bauleistungen mit Übergang der Steuerschuld war die UID-Nummer des Leistungsempfängers schon bisher anzugeben.
-----------	---	--